



Verordnung über die Feuerwehr

(vom 23. November 2016)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Silenen,
gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)¹⁾ und Artikel 110 Absatz 1
Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²⁾ sowie gestützt auf Artikel 1 Absatz 2
Buchstabe b der Gemeindeordnung,
beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT**

1. Abschnitt: **Aufgaben der Feuerwehr**

Artikel 1

¹ Die Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen erfüllen die Aufgaben, die ihnen das FSG, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen.

² Sie leisten insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen oder Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

³ Wenn es sich als nötig erweist, leisten die Feuerwehren auch Hilfe in anderen Gemeinden.

⁴ Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, können die Feuerwehren zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: **Dienstpflicht**

Artikel 2 Grundsatz

¹ Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Silenen ist freiwillig.

² Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

3. Abschnitt: **Finanzierung der Feuerwehr**

Artikel 3

¹ Grundsätzlich trägt die Einwohnergemeinde die Kosten der Feuerwehr. Die entsprechenden Ausgaben werden auf dem Budgetweg bereitgestellt.

² Zur Mitfinanzierung der Feuerwehr wird eine Feuerwehrabgabe gemäss Artikel 4 erhoben.

³ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

4. Abschnitt: **Feuerwehrabgabe**

Artikel 4 Feuerwehrabgabe

¹ Natürliche und juristische Personen, die ihr Hauptsteuerdomizil nicht in der Gemeinde Silenen haben, jedoch hier ein Gebäude oder eine brandgefährdete bzw. brandgefährliche Anlage besitzen, entrichten eine Feuerwehrabgabe.

² Die Feuerwehrabgabe beträgt für Gebäude und Anlagen nach Absatz 1: Pauschal Fr. 60.00 im Jahr pro Gebäude und pro brandgefährdete Anlage.

³ Die Feuerwehrabgabe wird von der Gemeindeverwaltung erhoben und in Rechnung gestellt. Dagegen kann beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

¹⁾ FSG, RB 30.3111

²⁾ KV, RB 1.1101

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

1. Abschnitt: **Organe**

Artikel 5 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das jeweilige Feuerwehrkommando;
- d) die Baukommission;
- e) die Feuerschutzkommission.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 6 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

Artikel 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erfüllt alle Aufgaben im Bereich der Feuerwehr, die ihm diese Verordnung überträgt oder die keinem anderen Organ übertragen sind.

² Er hat namentlich:

- a) die Feuerwehrkommission, Feuerschutzkommission sowie das Feuerwehrkommando und das Feuerwehrvizekommando zu wählen;
- b) die Anzahl Feuerwehrleute zu bestimmen, die für den Feuerwehrdienst notwendig sind. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen des kantonalen Rechts¹⁾;
- c) die Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrleute festzulegen²⁾;
- d) die Vergütung für Dienstleistungen der Feuerwehr gegenüber Dritten zu bestimmen;
- e) im Rahmen des bewilligten Budgets Ausgaben für die Feuerwehr zu beschliessen;
- f) die Bestimmungen über die Feuerwehrabgabe zu vollziehen.

³ Soweit andere Organe der Feuerwehr betroffen sind, nimmt der Gemeinderat in der Regel mit diesen Rücksprache, bevor er entscheidet.

3. Abschnitt: **Feuerwehrkommission**

Artikel 8 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) mindestens einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) den Feuerwehrkommandanten;
- c) je einer Vertretung der Materialverwaltung oder einem Kadermitglied der Feuerwehr;
- d) je einem Vorstandsmitglied der Feuerwehrvereine mit einer aktiven Feuerwehr;
- e) dem Sekretariat.

² Das Mitglied des Gemeinderates, das für das Ressort Feuerwehr zuständig ist, leitet die Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

¹⁾ Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FSG

²⁾ Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen

Artikel 9 Zuständigkeit

¹ Die Feuerwehrkommission erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung überträgt.

² Sie hat namentlich:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) dem Gemeinderat sämtliche Aufwendungen, insbesondere das Budget sowie Anschaffungen für die Feuerwehr, zu beantragen.

4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

Artikel 10 Zusammensetzung und Stellvertretung

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus:

- a) dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- b) einem oder zwei Vizekommandanten oder Vizekommandantinnen.

² Das Vizekommando vertritt das Feuerwehrkommando, wenn dieses verhindert ist oder wenn dieses das anordnet.

Artikel 11 Zuständigkeit

¹ Das Feuerwehrkommando leitet die Feuerwehr. Es ist verantwortlich für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Korps sowie für die Berichterstattung gegenüber den Behörden.

² Das Feuerwehrkommando hat insbesondere:

- a) das Feuerwehrkorps zu organisieren;
- b) die Feuerwehreinsätze zu leiten;
- c) den Pikettdienst zu organisieren;
- d) das Korps auszubilden;
- e) die Pflichtübungen festzulegen;
- f) über Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter zu entscheiden;
- g) den Gemeinderat im Bereich Feuerschutz zu beraten.

³ Das Feuerwehrkommando kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

⁴ Die Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Silenen stellen dem Gemeinderat einmal jährlich ein Verzeichnis der aktuellen Personalbestände, ein Jahresprogramm sowie einen Jahresbericht zu.

5. Abschnitt: **Baukommission**

Artikel 12 Zuständigkeit

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren verfügt und kontrolliert die Baukommission Massnahmen zugunsten des Feuerschutzes.

6. Abschnitt: **Feuerschutzkommission**

Artikel 13 Zusammensetzung

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens drei Personen.

² Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 14 Zuständigkeit

¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz, soweit kein anderes Organ oder keine Verwaltungsstelle dazu zuständig ist.

² Sie hat namentlich:

- a) periodisch zu prüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- b) die Behebung der festgestellten Mängel anzuordnen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ zum Verwaltungszwang²⁾ anzuwenden;
- c) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen.

Artikel 15 Kosten

¹ Die Kosten für die ordentlichen Kontrollen und für weitere Nachkontrollen gehen zulasten der Grundstückseigentümerinnen bzw. der Grundstückseigentümer.

² Das Gebührenreglement³⁾ der Gemeinde Silenen ist sinngemäss anzuwenden.

3. Kapitel: **FEUERWEHRBETRIEB**

Artikel 16 Ausrüstung

Die Einwohnergemeinde stellt der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der bewilligten Kredite zur Verfügung. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Kantons⁴⁾ sowie die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz.

Artikel 17 Ausbildung und Übungen

Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen an.

Artikel 18 Alarm

Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats⁵⁾ erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

Artikel 19 Einsatz auf dem Schadenplatz

¹ Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es ein anderes Mitglied der Einsatzleitung damit beauftragen.

² Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³ Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴ Bei grösseren Ereignissen ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 20 Besoldung

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen nach dem Reglement über Sold und Entschädigungen der Feuerwehren der Gemeinde Silenen besoldet und entschädigt⁶⁾.

¹⁾ VRPV, RB 2.2345

²⁾ Artikel 90 VRPV

³⁾ Gebührenreglement vom 4. Dezember 2006

⁴⁾ Konzept Feuerwehr Uri 2010 vom 15. Dezember 2009

⁵⁾ siehe Artikel 26 Absatz 3 FSG

⁶⁾ Reglement über den Sold und die Entschädigung der Feuerwehr der Gemeinde Silenen

Artikel 21 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde Silenen eine Auszeichnung.

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 23 Strafen

Für die Strafen gilt Artikel 36 FSG.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den Feuerschutz in der Gemeinde Silenen vom 1. Oktober 1997 wird aufgehoben.

Artikel 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen²⁾.

² Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt³⁾.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Hermann Epp

Der Gemeindeschreiber: Roger Metry

¹⁾ VRPV, RB 2.2345

²⁾ vom Regierungsrat genehmigt am 20. Dezember 2016

³⁾ vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2017

